

## Satzung des Leipzig Lions e.V.

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Leipzig Lions e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Ziel des Vereins ist es, die Möglichkeit zur regelmäßigen Beschäftigung in Sport und Spiel als Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit anzubieten. Er wird verschiedene Sport- und Spielarten betreiben, die von einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern getragen werden (Abteilungen)
- 2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
  - b) Förderung sozialer Projekte
  - c) Information der Öffentlichkeit

### § 3. Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Dem Verein gehören aktive, passive und Ehrenmitglieder an.
- 3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag erforderlich.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nimmt der Verein den Aufnahmeantrag an, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 5) Die Angaben im Aufnahmeantrag haben der Wahrheit zu entsprechen. Änderungen der Adresse oder Bankverbindung sind dem Vorstand schriftlich innerhalb 4 Wochen zu melden.
- 6) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand gewählt werden und sind beitragsfrei.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder Fax) an die Geschäftsstelle mit einer einmonatlichen Kündigungsfrist zum Monatsende. Im Streitfall ist das kündigende Mitglied in der Nachweispflicht die Kündigung Satzungsgemäß eingereicht zu haben.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
  - b) es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft zeigt
  - c) es trotz schriftlicher Mahnung keinen Beitrag bezahlt.
- 9) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Ausnahmen, die Höhe der jährlichen Beiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung des Vereins. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Ein aktuelles Exemplar der Satzung ist in den Geschäftsräumen des Leipzig Lions e.V. veröffentlicht. Auf verlangen kann dem Mitglied ein Exemplar ausgehändigt werden. Es verpflichtet sich durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- 3) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- 5) Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr hat im Rahmen seiner Vereinszugehörigkeit Gemeinschaftsstunden zu erbringen. Die Art und den Umfang sowie Ersatzleistungen bei nicht Erbringung regelt die Beitragsordnung.

### § 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Organe der Vereinssportjugend  
„Die Jugendordnung gilt als Bestandteil der Vereinssatzung.“

### § 7. Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr möglichst im 1. Quartal des Jahres statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
  - a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - c) Kassenbericht des Präsidiums
  - d) Bericht des Kassenprüfers
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
  - f) Arbeits- und Haushaltsplan des Vorstandes für das kommende Jahr
  - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- 3) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.
- 4) Tagesordnungsanträge sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Antrags-, Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt, aus dem der Grund der Einberufung ersichtlich ist.
- 9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### § 8. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand.
- 2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Präsidiums.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als Nachfolger zu berufen. Dieser bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand hat regelmäßig Sitzungen abzuhalten, zu der die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident zusätzliches Stimmrecht
- 6) Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber den Mitgliedern aus. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Vereinsgeschehen Ausschüsse einzusetzen oder Personen mit speziellen Aufgaben zu betrauen.
- 7) Das Präsidium hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- 8) Der erweiterte Vorstand ist in den Abteilungen angesiedelt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ein stellvertretender Vorsitzender sowie ein Jugendwart kann zusätzlich gewählt werden.
- 9) Der erweiterte Vorstand berichtet an den Vorstand.
- 10) In das Präsidium und den erweiterten Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 11) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### § 9. Geschäftsführer

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein einzustellen. Dieser leitet in Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.
- 2) Dem Geschäftsführer darf Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilt werden.

### § 10. Kassenprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr Vereinskasse und Buchführung. Sie haben jederzeit das Recht, in die Bücher Einsicht zu nehmen. Zu dem vom Präsidium vorgelegten Kassenbericht haben sie Stellung zu nehmen.

### § 11. Beirat

- 1) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, der die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Der Beirat berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung des Vereins sowie in fallweise vom Vorstand vorgebrachten Angelegenheiten.

### § 12. Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der von den erschienen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als eine abgegebene Stimme.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung der einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigenden Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 13. Sonstiges

- 1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern und deren Gästen gegenüber nicht. Dies gilt nicht für solche Schäden, die durch eine evtl. abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.
- 2) Sämtliche Spieler des Vereins verpflichten sich auf die Einnahme von leistungssteigernden Mitteln insbesondere Anabolika zu verzichten. Der Verein distanziert sich in aller Form von der Verwendung dieser Substanzen. Spieler denen die vorsätzliche Einnahme leistungssteigerender Substanzen nachgewiesen wird, können mit dem Ausschluss aus dem Verein sowie einer Geldstrafe belegt werden. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach der Höhe der Sanktionen gegen den Verein sowie Vertragsstrafen oder ähnliches. Der Spieler haftet für alle Folgeschäden die durch sein Verhalten entstehen. Über die Verfügung von Sanktionen wird im Einzelfall der Vorstand entscheiden.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### § 14. Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Fassung der Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.9.2008 des Vereins am 27.09.2008 in Kraft.